

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche Text.

**Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
(FAU) über die Abweichung von Regelungen in den
Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und
Habitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im
Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2
– Corona-Satzung –
Vom 17. April 2020**

geändert durch Satzung vom
4. Juni 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die FAU folgende Satzung:

Präambel

Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Studien- und Lehrbetrieb in sämtlichen Studiengängen i. S. d. Art. 56 Abs. 1 **BayHSchG** sowie sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG** und in Promotions- sowie Habitationsverfahren an der FAU trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Corona-Virus ergeben, soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und den Studierenden sämtlicher Studiengänge und sonstiger Programme im o. g. Sinne ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen sowie den Fortgang der Nachwuchsqualifizierung zu sichern.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge i. S. d. Art. 56 Abs. 1 **BayHSchG** sowie sonstige Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG**, Promotions- und Habitationsverfahren an der FAU. ²Abweichend von Satz 1 findet die Satzung keine Anwendung auf Praktika, die nach § 34 **LPO I** in einem Lehramtsstudiengang vorgesehen sind. ³Im Übrigen sind die von der Bayerischen Staatsregierung bekannt gemachten Maßgaben zum Infektionsschutz sowie die Richtlinien zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**§ 2 Abweichung von den Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen
bezogen auf Lehr- und Prüfungsformate**

(1) Sofern und soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen nachweislich aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger Auswirkungen des Corona-Virus nicht in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch vorgesehenen Art und Weise stattfinden können, so kann für das Semester, in welchem sich die jeweilige Einschränkung auswirkt, von den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch vorgesehenen Vorgaben zu Lehr- und/oder Prüfungsformaten nach Maßgabe der folgenden Regelungen abgewichen werden:

1. die ursprünglich vorgesehenen Lehr- und/oder Prüfungsformate können nachweislich aufgrund des Corona-Virus nicht wie geplant durchgeführt werden und

2. die stattdessen geplanten Lehr- und/oder Prüfungsformate sind nach Einschätzung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der sonstigen Studien zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen).

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Regelungen zum Studienverlauf, d. h. die Verschiebung einzelner Module in früher oder später gelegene Semester, wenn

1. der ursprünglich vorgesehene Studienverlauf aufgrund von zwingend in Präsenzform durchzuführender Lehre (bspw. Praktika) nachweislich aufgrund des Corona-Virus nicht wie geplant eingehalten werden kann und
2. der stattdessen geplante Studienverlauf nach Einschätzung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet ist, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der sonstigen Studien zu ermöglichen (aufeinander aufbauende Kompetenzen).

(3) ¹Anträge nach Abs. 1 und 2 sind für den jeweiligen Studiengang möglichst gebündelt von der bzw. dem Studiengangsverantwortlichen an die jeweils zuständige Studiendekanin bzw. den jeweils zuständigen Studiendekan zu stellen. ²Über eine Abweichung nach Abs. 1 oder Abs. 2 entscheidet die jeweils zuständige Studiendekanin bzw. der jeweils zuständige Studiendekan nach Anhörung der bzw. des Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses. ³Die Änderungen sind spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bzw. in nicht modularisierten Studiengängen auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. ⁴Im Falle von Änderungen nach Abs. 1 können im Modulhandbuch bzw. in nicht modularisierten Studiengängen auf andere geeignete Weise zu dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt auch zwei Alternativen festgelegt werden; die Entscheidung für die eine oder die andere Alternative ist den Studierenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ⁵Nach dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt können Abweichungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 in besonders begründeten Ausnahmefällen von der jeweils zuständigen Studiendekanin bzw. dem jeweils zuständigen Studiendekan zugelassen werden, soweit das kompetenzorientierte Lehr- und Prüfungswesen sichergestellt wird.

§ 3 Abweichung von Regelungen in Promotions- und Habilitationsordnungen

(1) ¹§ 2 Abs. 1 gilt für Promotionsverfahren entsprechend. ²Die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan erlässt dazu im Benehmen mit dem zuständigen Promotionsorgan Ausführungsbestimmungen zu den jeweils einschlägigen Promotionsordnungen, die bis spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu geben sind. ³In Promotionsverfahren wird darüber hinaus das Erfordernis der persönlichen Abgabe des Antrags auf Eröffnung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 **RPromO** ausgesetzt; die Antragstellung erfolgt zunächst digital, der Originalantrag ist nachzureichen.

(2) ¹§ 2 Abs. 1 gilt für Habilitationsverfahren entsprechend. ²Die Entscheidungen werden von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan getroffen und sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt zu geben.

§ 4 Abweichende Lehr- und Prüfungsformate; Blockveranstaltungen; Prüfungszeiträume

(1) ¹Die in den Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnungen bzw. dem Modulhandbuch festgelegten Lehr- und Prüfungsformate können unter Beachtung der Regelungen in § 2 sowie des Grundsatzes des kompetenzorientierten Lehr- und Prüfungswesens durch sämtliche bereits in der jeweiligen Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung für andere Module bzw. erforderliche Leistungen vorgesehenen Lehr- und Prüfungsformate ersetzt werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für weitere, bislang in der jeweiligen Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung nicht vorgesehene Lehr- und Prüfungsformate insbesondere in elektronischer/digitaler Form, wenn und soweit insbesondere bei den digitalen Fernprüfungen für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen hergestellt werden können (insbesondere eindeutige Identifizierung der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche, Umgang mit technischen Störungen, Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens) sowie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen (insbesondere auch Art und Wahl des Servers) gewährleistet werden.

Hinweis:

Aufgrund des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 8. Juni 2020 (H1112.0/10/5) sind digitale (schriftliche wie mündliche) Fernprüfungen wegen rechtlicher Bedenken des Landesdatenschutzbeauftragten unzulässig bzw. nur als freiwilliges Alternativangebot zulässig.

(2) ¹Sofern und soweit Lehrveranstaltungen während des Semesters geplant waren und deren Umwandlung in Blockveranstaltungen am Ende des Semesters nicht mit den jeweiligen Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung zum Studienverlauf vereinbar ist, so ist die Umwandlung in Blockveranstaltungen unter Beachtung der Regelungen in § 2 Abs. 2 und 3 möglich, wenn und soweit die Studierbarkeit nach wie vor gewährleistet ist. ²Die Umwandlung von Lehrveranstaltungen in Blockveranstaltungen setzt in diesem Fall eine Prognoseentscheidung der jeweils zuständigen Studiendekanin bzw. des jeweils zuständigen Studiendekans über die Durchführbarkeit der Präsenzveranstaltung zum geplanten Zeitpunkt nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Staatsregierung bekanntgegebenen Maßstäben voraus.

(3) ¹Soweit in den Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungszeiträume festgelegt sind, so kann die jeweilige Fakultät von den angegebenen Prüfungszeiträumen im Benehmen mit dem Prüfungsamt abweichen. ²Die Bekanntgabe der konkreten Prüfungstermine hat bis spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung zu erfolgen.

§ 5 Studienfristen; Rücktritt und Säumnis; Prüfungsabbruch, Ergebnis einer angetretenen Prüfung, Wiederholung

(1) ¹Studienfristen in den Bachelor- und Masterstudiengängen (= Fristen für die Erbringung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) bzw. den Abschluss des Bachelor-/Masterstudiums), die aufgrund der Einschränkungen durch das Corona-Virus nicht eingehalten werden können, werden automatisch pauschal bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 verlängert; die Stellung eines entsprechenden Antrags ist nicht nötig. ²Sofern sich die Verzögerungen erst später auswirken (Fristablauf nach dem Wintersemester 2020/2021), gelten Verzögerungen, die auf die Einschränkungen durch das Corona-Virus zurückzuführen sind, als von den Studierenden „nicht zu ver-

tretende Gründe“ und Anträge auf Fristverlängerungen werden entsprechend genehmigt. ³Dies gilt jedoch nur insoweit, als die bzw. der Studierende das Prüfungsangebot im Sommersemester 2020 genutzt hat bzw. nachweisen kann, dass die unterbliebene Nutzung aus nicht zu vertretenden Gründen erfolgte (bspw. Angehörigkeit zur Risikogruppe und daher Nichtteilnahme an Präsenzprüfung); Verzögerungen aufgrund der auf eigener Entscheidung beruhenden Nichtteilnahme an Prüfungen im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2020 sind von den Studierenden grundsätzlich zu vertreten.

(2) Es gelten für alle Prüfungen (mit Ausnahme der Abschlussarbeiten, s.u. 4.), die nach dem 12. März 2020 hätten stattfinden sollen und nun im Zeitraum des Sommersemesters 2020 stattfinden (sowohl Nachholtermine des Wintersemesters 2019/2020, als auch alle dem Sommersemester 2020 offiziell zugeordneten Prüfungen), in allen Studiengängen erleichterte Regelungen hinsichtlich eines Rücktritts oder bei Säumnis:

1. ¹Ein Rücktritt kann durch bloßes Fernbleiben von der Prüfung erfolgen. ²Ein Säumnis gilt generell als entschuldigt. ³Die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attestes bei Nichtteilnahme an angemeldeten universitären Prüfungen ist ausgesetzt. ⁴Bei Nichterscheinen ist für diese Prüfungen kein (vertrauensärztliches) Attest mehr vorzulegen – die Nichtteilnahme gilt als entschuldigt. ⁵Es wird kein Fehlversuch wegen Nichterscheinen eingetragen.
2. ¹Nach Beginn der Prüfung ist ein Abbruch der Prüfung bis zum Ende der jeweils festgelegten Prüfungsdauer jederzeit möglich. ²Dies geschieht bei mündlichen Prüfungen durch Erklärung gegenüber den Prüfenden, bei schriftlichen Prüfungen durch Ungültigerklärung der gestellten Aufgabe; die abgegebene Leistung wird nicht bewertet.
3. ¹Im Falle des Rücktritts vom bzw. dem Nichtantritt oder dem Abbruch des Erstversuchs einer Prüfung erlischt die Anmeldung. ²Im Falle des Rücktritts vom bzw. dem Nichtantritt oder dem Abbruch eines Wiederholungsversuchs erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächsten Prüfungstermin.
4. ¹Für Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten) gelten die Regelungen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung. ²Soweit erforderlich wurden bzw. werden Fristverlängerungen gewährt; weitere Abweichungen von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen können auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gewährt werden.

(3) ¹Das Ergebnis einer erbrachten Prüfungsleistung wird grundsätzlich gewertet. ²Im Falle des Nichtbestehens erfolgt jedoch eine Annullierung des Prüfungsergebnisses, sodass dieser Prüfungsversuch nicht auf die nach der Prüfungsordnung gestatteten Versuche angerechnet wird. ³Eine erneute Ablegung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist jedoch ausgeschlossen.

(4) Aufgrund der vorgenannten Erleichterungen wird den Studierenden dringend empfohlen, an den angebotenen Prüfungen teilzunehmen, um Verzögerungen im Studienverlauf und etwaige Nachteile durch die Nichtnutzung des Angebots (Abs. 1 Satz 3) zu vermeiden.

(5) ¹Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Promotions- und Habilitationsverfahren. ²In den Studiengängen mit dem Abschlussziel Staatsexamen gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend, soweit die Regelungen der jeweils einschlägigen Ausbildungsordnung für den Abschluss Staatsexamen nicht entgegenstehen. ³Abs. 1 bis 4 gelten für das Studium nach der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über den

fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige sowie den allgemeinen Hochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung und ihnen Gleichgestellte (Hochschulzugangssatzung) vom 9. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Satzung sowie die aufgrund dieser Satzung geänderten Lehr- und/oder Prüfungsformate gelten nur für Prüfungen, die im Wintersemester 2019/2020 aufgrund der Einschränkungen durch das Corona-Virus verschoben werden mussten und solche Lehr- und/oder Prüfungsformate und Prüfungstermine, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind bzw. in Promotions- und Habilitationsverfahren während des Sommersemesters 2020 stattfinden. ³Abweichend von Satz 2 gelten durchgeführte Änderungen nach § 2 Abs. 2 in Form der Verschiebung von einzelnen Modulen im Studienverlauf für die gesamte Dauer des jeweiligen Studiums der bzw. des jeweils betroffenen Studierenden. ⁴Durch Änderungssatzung können die Geltungsdauer dieser Satzung sowie die getroffenen Änderungen in Abhängigkeit von der Dauer der Einschränkungen durch das Corona-Virus verlängert werden.

(2) Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.